

Es gibt neue Kombinationsmöglichkeiten

Öko-Regelungen und GAP-SP sinnvoll nutzen

Mit der Agrarförderperiode 2023 bis 2027 wurden Öko-Regelungen eingeführt, welche die Landwirtschaft umweltverträglicher machen sollen. Wie sich diese Öko-Regelungen zu den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen des Programms GAP-SP verhalten und welche Kombinationen möglich sind, erklären im folgenden Artikel Philipp Drusenheimer und Christian Cypzirsch vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück.

Für die Agrarförderperiode 2023 bis 2027 wurde der Bereich der Direktzahlungen neu gestaltet. Die Gewährung von Einkommensgrundstützung (bisher Basisprämie), Umverteilungsprämie und Ausgleichszulage ist gekoppelt an die so genannte Konditionalität. Die Regelungen der Konditionalität wurden in neun Bereiche (s. Tabelle 1) untergliedert, die als GLÖZ bezeichnet werden. GLÖZ steht dabei für „Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand“. Dabei handelt es sich nicht um komplett neue Regelungen, denn im Kern wurden die Cross-Compliance-Bestimmungen der Agrarförderung vor 2023 in GLÖZ-Regelungen überführt.

Greening ist in GLÖZ aufgegangen

Das Greening aus der Zeit vor 2023 gibt es in der Form nicht mehr. Die drei maßgeblichen Greeningverpflichtungen wurden ebenfalls in die GLÖZ-Bestimmungen der Konditionalität integriert. Der Erhalt von Dauergrünland entspricht GLÖZ 1, die Fruchtartendiversifizierung ist in GLÖZ 7 mit aufgegangen und die Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen in GLÖZ 8. Die Greeningprämie in Höhe von zirka 85 Euro/ha wurde bereits im letzten Antragsjahr 2023 nicht mehr gewährt, so dass sich das Volumen an Direktzahlungen um knapp 30 Prozent reduziert hat.

Um dies zu kompensieren wurden so genannte Öko-Regelungen (engl. „eco-schemes“) eingeführt. Dabei handelt es sich um bundesweit angebotene freiwillige, einjährige Agrarumweltmaßnahmen die jedoch nicht mit den klassischen mehrjährigen Agra-

rumweltmaßnahmen des Landes Rheinland-Pfalz im Rahmen von GAP-SP zu verwechseln sind.

Insgesamt werden sieben verschiedene Öko-Regelungen angeboten, wobei die Öko-Regelungen 1 und 6 nochmals untergliedert sind. Dabei handelt es sich überwiegend um einzelflächenbezogene Maßnahmen, die auf Ebene eines Schrages (oder Unterschrages) umgesetzt werden können. Die Öko-Regelungen 2 „Vielfältige Fruchtfolge“ und 4 „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung“ werden auf Betriebsebene umgesetzt, die Prämie entsprechend für das gesamte Acker- beziehungsweise Dauergrünland des Unternehmens gewährt.

Einige EULLa-Maßnahmen in Öko-Regelungen überführt

Auch die Öko-Regelungen sind zum Teil keine kompletten Neuerfindungen. So wurden vier bisherige EULLa-Maßnahmen in Öko-Regelungen überführt beziehungsweise durch diese verdrängt. Konkret sind dies:

- Öko-Regelung 1a+b = bisher EULLa „Saum- und Bandstrukturen einjährig“
- Öko-Regelung 2 = bisher EULLa „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“
- Öko-Regelung 4 = bisher EULLa „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen“
- Öko-Regelung 5 = bisher EULLa „Vertragsnaturschutz Kennarten Mähwiesen und Weiden“

Auch wenn es zunächst ungewohnt erscheint, ist es sinnvoll die Öko-Regelungen anhand der ihnen zugewiesenen Nummer zu benennen. So lassen sich Ver-

Tabelle 1: Die Regelungen der Konditionalität werden in neun Bereiche untergliedert		
GLÖZ Nr.	Inhalt/Bezeichnung	bisher unter anderem enthalten bzw. geregelt durch...
1	Erhaltung von Dauergrünland	Greening, Landesverordnung zum Erhalt von Dauergrünland
2	Schutz von Feuchtgebieten und Mooren	in der Form bisher ohne Entsprechung
3	Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern	Cross Compliance: GLÖZ 6 - Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden
4	Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen	Cross Compliance: Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) 1 = Einhaltung der Nitratrichtlinie
5	Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung der Bodenerosion	Cross Compliance: GLÖZ 5 - Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung der Bodenerosion
6	Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden	in der Form ohne Entsprechung
7	Fruchtwechsel	Greening
8	Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen	nichtproduktive Flächen angelehnt an Greening (ökol. Vorrangflächen)/Beseitigungsverbot von Landschaftselementen entspricht alter GLÖZ-7-Regelung in Cross Compliance
9	Verbot Umwandlung/Umpflügen von umweltsensiblen Dauergrünland in NATURA2000-Gebieten	Verbot besteht faktisch schon. Anträge auf Umwandlung solcher DGL-Flächen wurden bislang nicht positiv beschieden.

wechslungen mit den ähnlich klingenden GAP-SP-Maßnahmen vermeiden. Denn die Öko-Regelungen gehören in ihrer Funktion als Greeningersatz zur ersten Säule der Agrarförderung, also zum Sektor der Direktzahlungen wie die Betriebsprämie. Sie werden im Rahmen des gemeinsamen Antrags für das jeweilige Antragsjahr beantragt.

Es besteht also ein deutlicher Unterschied zu den Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen von GAP-SP, welche der zweiten Säule der Agrarförderung zugeordnet sind. Aus dieser Zuordnung ergibt sich auch bei der Prämienverteilung der Vorrang der Öko-Regelungen gegenüber den GAP-SP-Maßnahmen. Zudem sind Öko-Regelungen und GAP-SP-Maßnahmen, da aus unterschiedlichen Säulen der Agrarförderung stammend, miteinander weitestgehend kombinierbar.

Öko-Regelung und GAP-SP auf einer Fläche

Wenn eine Öko-Regelung und ein GAP-SP-Programmteil parallel auf einer Fläche beantragt werden sollen, ist für eine mögliche Kombinierbarkeit immer

ausschlaggebend, ob die Maßnahmen unterschiedliche Ziele und Wirkungen haben und daher unterschiedlich gestaltet sind oder ob sie gleichgerichtet und inhaltlich ähnlich sind. Daher kann es zu folgenden Konstellationen kommen:

Es besteht keinerlei Möglichkeit der Kombinierbarkeit, da die Maßnahmen in ihrer Wirkung gleichgerichtet sind und sich daher gegenseitig ausschließen. Zum Beispiel die Öko-Regelung 1b mit der Anlage von einjährigen Blühstreifen oder -flächen und mehrjährige GAP-SP-Saum- und Bandstrukturen. Oder aber die Öko-Regelung 6b mit dem Vertragsnaturschutz auf Grünland, da in beiden Maßnahmen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist. Logisch ist auch, dass Maßnahmen für Dauergrünland nicht auf Ackerflächen anwendbar sind und umgekehrt. Dies ist auch der häufigste Ausschlussgrund einer Kombination.

Es besteht die Möglichkeit der Kombination unter dem Ausschluss der Kumulierung (Aufaddierung der Prämien). In diesen Fällen wird die Prämie der Öko-Regelung, da förderrechtlich vorrangig, in vollem Umfang

gewährt und die Prämie der GAP-SP-Maßnahme um den entsprechenden Betrag gekürzt. Bestes Beispiel ist hier die Kombination aus GAP-SP-Ökoförderung und der Öko-Regelung 6 oder die Öko-Regelung 4 mit Vertragsnaturschutz auf Grünland Mähwiesen und Weiden/Artenreiches Grünland.

Es besteht die Möglichkeit der Kombination bei einer teilweisen Kumulierung. In diesen Fällen wird die Prämie der Öko-Regelung, da förderrechtlich vorrangig, in vollem Umfang gewährt und die Prämie der GAP-SP-Maßnahme um einen geringeren Betrag gekürzt. Dies betrifft konkret die Kombination aus GAP-SP-Ökoförderung und der Öko-Regelung 4. Es wird der volle Betrag der Öko-Regelung in Höhe von 100 Euro/ha ausgezahlt während die Kürzung der Öko-Förderung lediglich 50 Euro/ha beträgt. Begründen lässt sich dieser Schritt dadurch, dass beide Maßnahmen zwar grundsätzlich gleichgerichtet sind, sich aber für Öko-Betriebe durch die Teilnahme an der Öko-Regelung zusätzliche Restriktionen im Hinblick auf den Viehbesatz und den zulässigen Einsatz organischer Düngemittel ergeben.

Es ist eine Kombination unter voller Kumulierung der Prämien möglich. Dies betrifft vor allem die Öko-Regelungen 2 und 5, die sich fast beliebig mit den entsprechenden GAP-SP-Programmteilen kombinieren lassen.

Sonderfälle „GAP-SP-TopUps“

Einen Sonderfall stellen die GAP-SP-Programmteile „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ und „Extensive Grünlandbewirtschaftung“ dar. Diese sind gezielt als Ergänzungen („Top-Ups“) zu den Öko-Regelungen 2 und 4 konzipiert. Die Prämien werden hier voll kumuliert. Die Öko-Regelung 2 entspricht weitestgehend dem bisherigen EULLA-Programmteil „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ (VK) der Förderperiode 2015 bis 2020.

Der neue GAP-SP-Programmteil „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ ist inhaltlich identisch mit der Öko-Regelung 2. Allerdings können Leguminosen nur über großkörnige Leguminosen oder Gemengen mit diesen erfüllt werden. Dafür wird zusätzlich zur Prämie der Öko-Regelung (60 Euro/ha) ein Aufschlag von 45 Euro gewährt, so dass mit 105 Euro/ha ein Level erreicht werden kann, das über der bisherigen EULLA-VK-Prämie von 90 Euro/ha liegt.

Hier sind die Betriebe im Vorteil, die auch bisher schon ihre Leguminosen über Körnerleguminosen wie Acker-

bohnen oder Erbsen erfüllt haben. Wurde dies aber über Klee gras oder Luzerne geregelt und soll so beibehalten werden, ist man rein auf die Öko-Regelung 2 und damit 60 Euro/ha beschränkt.

Ähnlich gelagert ist der Fall bei der Öko-Regelung 4 und dem neuen Gap-SP-Programmteil „Extensive Grünlandbewirtschaftung“ (EG). Hier ist die Öko-Regel 4 aus dem bisherigen Basismodul des EULLA-Programmteils „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen“ abgeleitet. Die GAP-SP-Maßnahme wiederum basiert auf der Öko-Regel 4 und ist Nachfolger des bisherigen Zusatzmoduls „zusätzliche Extensivierung“. Die Prämienätze werden ebenfalls aufaddiert.

Neue Kombinationsmöglichkeiten

Die Verschiebung von Maßnahmen aus den Agrarumweltmaßnahmen (EULLa) hin zu Öko-Regelungen ermöglicht zudem Kombinationsmöglichkeiten, die bisher nicht möglich waren. Innerhalb von GAP-SP werden die Prämienätze nicht aufaddiert. So ist zwar eine Teilnahme an zwei Programmteilen möglich, gewährt wird jedoch nur die höherwertige Prämie.

Mit der Öko-Regel 4 und 5 sind nun zwei bisherige EULLA-Maßnahmen Bestandteil der Direktzahlungen der ersten Säule. Die Öko-Regel 4 ist neben „Extensive Grünlandbewirtschaftung“ vollständig kombinierbar mit „Vertragsnaturschutz Kennarten“. Bei der Kombination mit „Ökologische Wirtschaftsweise“ (Öko-Förderung) erfolgt ein Abzug von 50 Euro bei der Bioprämie. Bei der Kombination der Öko-Regel 4 mit den Vertragsnaturschutzmodulen „Mähwiesen und Weiden“ sowie „Artenreiches Grünland“ wird die Prämie der Öko-Regel ausgezahlt, der Betrag jedoch bei der Gewährung der VN-Prämie von dieser abgezogen. Ein Zusatznutzen über die VN-Prämie hinaus ist in diesen Fällen also nicht gegeben.

Bei der Öko-Regel 5 „Nachweis vier regionaler Kennarten auf Grünland“ handelt es sich um das ehemalige Vertragsnaturschutzmodul „Kennarten - Mähwiesen und Weiden“. Inhaltlich gibt es keine Unterschiede, die Kennartenliste wie das Erfassungsschema sind identisch. Allerdings gibt es hier keine Erstbegehung durch die Vertragsnaturschutzberatung. Die Erfassung der Arten liegt komplett in der Verantwortung des Antragstellers.

Als Hilfestellung wird voraussichtlich bei der Auswahl der Schläge im Flä-

chennutzungsnachweis die mögliche Begehungssache auf Grundlage der Schlaggeometrie vorgeblendet. Die Öko-Regel 5 ist mit 240 Euro/ha bewertet und mit allen GAP-SP-Programmteilen außer dem Vertragsnaturschutz Kennarten voll kombinierbar.

Öko-Regelungen und EULLA-Verpflichtungen

Auch bei noch bestehenden EULLA-Verpflichtungen (die letzten EULLA-Altverträge enden 2024) können die Öko-Regelungen beantragt werden. Dabei dürfen natürlich nicht Öko-Regelungen beantragt werden, die gleich lautend sind mit den EULLA-Verpflichtungen. Konkret schließen sich aus:

- „Vielfältige Kulturen“ und Öko-Regelung 2
- „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung“ und Öko-Regel 4
- „Vertragsnaturschutz Kennarten“ und Öko-Regel 5 auf den im Kennartenvertrag gebunden Flächen. Flächen außerhalb der VN-Verpflichtung können für die Öko-Regel 5 beantragt werden.

Erst nach Ablauf der alten EULLA-Verpflichtung können die jeweiligen Öko-Regelungen beantragt werden beziehungsweise müssen dies sogar, wenn eine Kontinuität in der Agrarförderung gewährt werden soll. Trotz der Öko-Regelungen und auch inhaltlichen Änderungen von EULLA zu GAP-SP: Für noch bestehende EULLA-Verpflichtungen mit Laufzeit bis Ende 2024 gelten die Bestimmungen und Regelungen der alten EULLA-Grundsätze.

Wird es 2024 erneut höhere Auszahlungsbeträge geben?

Im Antragsjahr 2023 gab es mit den Prämienbescheiden der Öko-Regeln für Antragsteller die Überraschung, dass statt der kalkulierten Prämienätze deutlich mehr gewährt wurde, und zwar genau 30 Prozent mehr. Grundlage war die Möglichkeit, in den Öko-Regeln nicht genutzte (beantragte) Mittel auf die beantragten Flächen zu verteilen. Dazu wurde im GAP-Strategieplan eine pauschale Erhöhung von 30 Prozent festgelegt.

So kam es zum Beispiel bei der Öko-Regel 5 zu einem Auszahlungsbetrag von 312 Euro/ha anstelle der Normprämie von 240 Euro/ha. Ob eine solche Regelung 2024 erneut zur Anwendung kommt, hängt klar davon ab in welchem Maße die Öko-Regeln beantragt werden. Sicher ist nur, dass es keine 30 Prozent-Erhöhung sein wird, da für 2024 für eine mögliche Erhöhung 10

Tabelle 2: Unterschied Ökoregelungen und Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen von GAP-SP

	Ökoregelung	GAP-SP-Programmteil
Zuordnung innerhalb der Agrarförderung	erste Säule/ Direktzahlungen	Zweite Säule/ Agrarumweltmaßnahmen
Teilnahme	freiwillig	freiwillig
Laufzeit der Verpflichtung	1 Jahr (jeweiliges Antragsjahr)	5 Jahre
Beantragung	gemeinsamer Antrag, Stichtag 15. Mai	GAP-SP-Antragsverfahren (Juni/Juli)
Basis der Verpflichtung	Antrag	Antrag mit folgendem Bewirtschaftungsvertrag

Prozent im GAP-Strategieplan festgelegt sind. Daher gilt die klare Empfehlung: Kalkulieren Sie mit den Normbeträgen, alles darüber hinaus ist als Bonus zu betrachten.

Fazit: Mit den Öko-Regelungen stehen im Antragsjahr 2024 bundesweit einheitliche, freiwillige, einjährige Agrarumweltmaßnahmen zur Verfügung. Es ist sinnvoll, sich mit den Öko-Regelungen und deren Kombinierbarkeit mit GAP-SP-Maßnahmen zu befassen.

Eine Übersichtstabelle mit den für das Antragsjahr 2024 angebotenen Öko-Regeln ist diesem Artikel im Internet angefügt (<https://www.lw-heute.de>, Rubrik Pflanzenbau). ■

Übersicht über die für das Antragsjahr 2024 angebotenen Ökoregelungen

Nr.	Öko-Regelung	Bezug	Vorgabe	Prämienhöhe
1a	zusätzliche Stilllegung von Ackerland	AF	Stilllegung von Flächen über die Konditionalität von 4 % (GLÖZ8) hinaus Flächengröße mind. 0,1 ha	0-1 % = 1 300 €/ha >1-2 % = 500 €/ha >2-6 % = 300 €/ha
1b	Anlage von Blühstreifen/-flächen auf Ackerland	AF	auf stillgelegten Ackerflächen nach ÖR1a. Streifenbreite 20 - 30 m; Flächengröße je Blühstreifen max. 1 ha Einsatz von Mischung aus Arten von Positivlisten bis 15.05.; Standzeit bis 01.09.	Prämie aus ÖR1a + 200 €/ha
1c	Anlage von Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen	D	keine Vorgaben zur Mindestgröße und zu Mindest- und Höchstbreiten für Streifen, Einsatz von Mischung aus Arten von Positivlisten bis 15.05.; Standzeit bis 01.09.	200 €/ha
1d	Anlage von Altgrasstreifen/-flächen	DG	mind. 10 bis max. 20 % des jeweiligen Schlag Flächengröße mind. 0,1 ha, höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle; Nutzung frühestens ab 01.09. des Antragsjahres	0-1 % der Betriebsfläche = 900 €/ha; 1-3 % = 400 €/ha >3-6 % = 200 €/ha
2	Anbau vielfältiger Kulturen	AF	mind. 5 Kulturarten, je Kulturart mind. 10 % und max. 30 % Anteil, max. 66 % Getreide, mind. 10 % Leguminosen	60 €/ha
3	Beibehaltung eines Agroforstsystems auf Ackerland oder Dauergrünland	AF/DG	Gehölzanteil an der Gesamtfläche 2 -35 % mind. 2 Gehölzstreifen/Schlag, Breite 2-25 m Abstand zwischen zwei Streifen und zum Rand der Fläche 20 - 100 m ; Holzerte nur im Januar, Februar oder Dezember zulässig	200 €/ha Gehölzstreifen
4	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands	DG	Viehbesatz auf dem gesamten Dauergrünland des Unternehmens zwischen 0,3 und 1,4 RGV/ha im Durchschnitt des Kalenderjahres, Gesamtdüngung max. Äquivalent 1,4 RGV/ha, kein Einsatz von PSM	100 €/ha
5	Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung mit Nachweis mind. 4 regionalen Kennarten	DG	Nachweis vier regionaler Kennarten, Kennartenliste entspricht der des GAP-SP Vertragsnaturschutz	240 €/ha
6a	Verzicht auf chemisch-synthetischen Pflanzenschutz auf Acker- oder Dauerkulturflächen	AF/D	kein Einsatz chemisch-synthetischer PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen (mit Gemenge außer Ackerfutter), Sommerölsaaten, Feldgemüse im Zeitraum 01.01 - 31.08., In Dauerkulturen gilt der Zeitraum 01.01 - 15.11.	150 €/ha
6b	Verzicht auf chem.-synth. Pflanzenschutz in Gras, Grünfütterpflanzen und Futterleguminosen auf Acker- oder Dauerkulturflächen	AF	kein Einsatz chemisch-synthetischer PSM in Gras, Grünfütterpflanzen und Futterleguminosen im Zeitraum 01.01. bis 15.11	50 €/ha
7	Erfüllung spezifischer Auflagen in NATURA 2000-Gebieten	AF/DG/D	Lage der Fläche im NATURA 2000-Gebiet, keine Entwässerungsmaßnahmen, keine Auffüllung, Aufschüttung oder Abgrabung	40 €/ha

AF=Ackerfläche, D=Dauerkultur, DG=Dauergrünland